

ZG_OBERGERICHT Z2 2022 15 vom 28. August 2025

ZG Obergericht, 2025-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2022_15

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2022 15 du 28 août 2025

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2022 15 del 28 agosto 2025

Regeste

Sonderprüfung (Art. 697b OR) | Auskunft Ausübung Kontrollrech

Erwägungen

E. 1

Das vorliegende Sonderprüfungsverfahren untersteht dem bis am 31. Dezember 2022 geltenden Recht (vgl. Urteil des Obergerichts Zug Z2 2022 15 vom 5. Januar 2023 E. 5). Einschlägig für die Thematik der Stellungnahme zum Sonderprüfungsbericht und der Ergänzungsfragen ist deshalb noch aArt. 697e Abs. 3 OR. Dieser ist allerdings identisch mit dem neuen Art. 697g Abs. 3 OR.

E. 1.1

Was ist der genaue und vollständige Inhalt der Präambel und jeder einzelnen "Section" des Sale and Contribution Agreements (Section 1.1-9.14)?

E. 1.2

Im Übrigen werden die Anträge bzw. Ergänzungsfragen der Gesuchsteller abgewiesen. 2. Über die Prozesskosten dieses Entscheids wird im Endentscheid befunden. 3. Die Gesuchsteller werden mit separatem Formular aufgefordert, für die Gerichtskosten innert

E. 1.3

Enthält das Sale and Contribution Agreement eine Kaufpreisanpassungsklausel?

E. 1.4

Enthielt der Engagement Letter (Auftragsbestätigung) vom 3. März 2020 Instruktionen in Bezug auf die Bewertung von im Rahmen der K. _____-Transaktion zu übertragenden Vermögenswerten der Gesuchsgegnerin? Wenn ja, welche?

E. 1.5

Was war der genaue Inhalt der Instruktionen im Engagement Letter vom 2. Juni 2020 in Bezug auf die Bewertung von im Rahmen der K. _____-Transaktion zu übertragenden Vermögenswerten der Gesuchsgegnerin?

E. 1.6

Wurden der M. _____ AG im Rahmen der Telefonkonferenzen und im E-Mail-Verkehr weitere Instruktionen bezüglich der Bewertung der im Rahmen der K. _____-Transaktion zu übertragenden Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin erteilt? Wenn ja, welche?

E. 1.7

Was waren die konkreten steuerlichen Zwecke, zu denen der M._____ -
Bewertungsbericht vom 16. Juli 2020 erstellt worden ist?

E. 1.8

Gemäss dem Bericht der S._____ sei die M._____ -Bewertung vom 16. Juli 2020
"vorwiegend" zu steuerlichen Zwecken erstellt worden. Gab es daneben noch weite-
re/andere Bewertungszwecke, und falls ja, welche?

E. 1.9

Welche Informationen – soweit sich diese auf die Bewertung der im Rahmen der
K._____ -Transaktion zu übertragenden Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin bezie-
hen – enthalten die im Anhang 4 des Berichts aufgezählten Dokumente im Einzelnen?

E. 1.10

Worum handelt es sich konkret bei den im Annex 3 des Sale and Contribution Agreement
genannten "Repositories"? Um was für Vermögenswerte oder -rechte handelt es sich da-
bei? Hinsichtlich dieser Ergänzungsfragen bringen die Gesuchsteller vor, die S._____
AG sei verpflichtet gewesen, den genauen Inhalt des Sale and Contribution Agreements
wiederzu- geben. Dem Bericht seien zwar Listen mit den übertragenen Vermögenswerten
angehängt, diese seien jedoch nicht selbsterklärend. Insbesondere könne diesen Listen nicht
entnom- men werden, um welche Vermögenswerte es sich dabei gehandelt habe (vgl. act.
116 Rz 363). Den Gesuchstellern ist bezüglich der Ergänzungsfragen 1.7 und 1.10
entgegenzuhalten, dass die Frage nach den übertragenen Vermögenswerten im Bericht der
Sonderprüferin be- antwortet wird. Es kann hierfür auf S. 14 ff. des Sonderprüfungsberichts
(act. 95/1) verwiesen werden. Die Ergänzungsfragen 1.7 und 1.10 sind daher nicht
zuzulassen. Die Ergänzungs- frage 1.8 ist nicht vom Prüfungsgegenstand der Frage 1 erfasst
und stellt damit eine unzu- lässige Erweiterung der Sonderprüfung dar. Zudem legen die
Gesuchsteller nicht dar, inwie- fern es für die Ausübung ihrer Aktionärsrechte erforderlich
sein soll, zu wissen, in welcher Rechtsform – ob als Wertpapier oder Wertrecht – die Aktien
an den Tochtergesellschaften übertragen wurden. Ebenso wenig legen sie dar, dass es ihnen
nicht möglich oder zumutbar war, diese Frage bereits an der Generalversammlung oder im
Gesuch zu stellen. Die Ergän- zungsfrage 1.8 ist demnach ebenfalls nicht zuzulassen.

E. 2

Zunächst ist über den Hauptantrag der Gesuchsteller zu entscheiden, wonach die
S._____ AG (Mandatsleiter: T._____) als Sonderprüferin abzusetzen und eine neue
Sonderprüferin mit dem Auftrag zur Erstellung eines neuen Sonderprüfungsberichts einzu-
setzen sei.

E. 2.1

Wann, gestützt auf welche Vereinbarungen und zu welchen konkreten Konditionen wur-
den die folgenden Vermögenswerte von der Gesuchsgegnerin auf die K._____ Inc.
übertragen? a. die U._____; b. V._____; c. W._____;

E. 2.2

Welche Vermögenswerte wurden ausserhalb des Sale and Contribution Agreement in den
Jahren 2020-2024 von der Gesuchsgegnerin auf die K._____ Inc. übertragen? Wann
war dies, gestützt auf welche Vereinbarungen und zu welchen Konditionen? Die

Gesuchsteller machen geltend, die S. _____ AG hätte abklären müssen, welche Vermögenswerte zu welchen Konditionen ausserhalb des Sale and Contribution Agreements an die K. _____ Inc. übertragen worden seien. Gemäss den Angaben des Verwaltungsrats der Gesuchsgegnerin seien im Jahr 2021 die in Ergänzungsfrage 2.1 genannten Vermögenswerte übertragen worden. Der Sonderprüfungsbericht sei insofern zu ergänzen (vgl. act. 116 Rz 365). Die Gesuchsteller übersehen, dass Gegenstand der Sonderprüfung die K. _____ - Transaktion im August 2020 bildet. Die Sonderprüferin ging daher zutreffend davon aus, dass Frage 2 darauf abzielt, ob im Rahmen der K. _____ -Transaktion – jedoch ausserhalb des Sale and Contribution Agreements – weitere Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin auf die K. _____ Inc. übertragen wurden. In ihrem Bericht hielt die Sonderprüferin fest, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass weitere Vermögenswerte übertragen worden seien (vgl. act. 95/1 S. 18). Damit ist der zweite Teil der Frage 2 beantwortet. Die Ergänzungsfrage 2.1 bezieht sich auf drei spezifische Vermögenswerte, die im Jahr 2021 ausserhalb der K. _____ -Transaktion – was von den Gesuchstellern nicht bestritten wird – von der Gesuchsgegnerin auf die K. _____ Inc. übertragen wurden. Ergänzungsfrage 2.2 erfasst un- spezifisch sämtliche Vermögensübertragungen von der Gesuchsgegnerin an die K. _____ Inc. in den Jahren 2020 bis 2024. Die Ergänzungsfragen 2.1 und 2.2 gehen über den ursprünglichen Prüfungsauftrag hinaus und stellen somit unzulässige Erweiterungen der Sonderprüfung dar. Darüber hinaus legen die Gesuchsteller weder dar, inwiefern die Beantwortung dieser Ergänzungsfragen für die Ausübung ihrer Aktionärsrechte erforderlich sein soll, noch weshalb es ihnen nicht möglich oder zumutbar war, diese Fragen an der Generalversammlung oder im Gesuch zu stellen. Aus diesen Gründen sind die Ergänzungsfragen 2.1 und 2.2 nicht zuzulassen.

Seite 17/28

E. 2.2.1

Die Sonderprüferin berichtete nicht im Detail über den allgemeinen Gang der Untersuchung (vgl. act. 116 Rz 25 ff.). So legte sie im Bericht nicht dar, ob und in welcher Form die Gesuchsgegnerin zu den Ergebnissen der Sonderprüfung angehört wurde (vgl. aArt. 697d Abs. 3 OR). Dass die Anhörung stattgefunden hat, lässt sich lediglich aufgrund von Hinweisen zu erfolgten Kontakten mit den Rechtsvertretern der Gesuchsgegnerin in der Honorarnote vermuten (vgl. act. 98). Hingegen geht aus dem Bericht hervor, in welchem Zeitraum die Prüfungshandlungen vorgenommen wurden und wie die Sonderprüferin zu den Informationen gelangte, auf die sie ihre Antworten zu den Fragen stützte (vgl. act. 95 S. 5). Damit ist der Gang der Sonderprüfung genügend nachvollziehbar beschrieben. Im Bericht fehlen Bemerkungen dazu, ob es bei der Erstellung zu besonderen Vorkommnissen – namentlich verweigerter Auskunft gegenüber der Sonderprüferin – gekommen ist. Da die Sonderprüferin solche Vorkommnisse nicht erwähnt und sich auch beim Gericht nie nach der Vorgehensweise in einem solchen Fall erkundigt hat, ist davon auszugehen, dass es nicht zu solchen Vorkommnissen gekommen ist.

E. 2.2.2

Mit der S. _____ AG wurde eine juristische Person mit der Durchführung der Sonderprüfung betraut. Ihr oblag es sicherzustellen, dass für die Prüfung geeignete Spezialisten eingesetzt werden und die mit der Prüfung betrauten Personen unabhängig sind. Dem Bericht lässt sich nicht entnehmen, welche natürlichen Personen in welcher Funktion und mit welchem fachlichen Hintergrund an der Prüfung mitgewirkt haben bzw.

welche Drittpersonen beigezogen wurden (vgl. act. 116 Rz 36 ff.). Da die Namen der mitwirkenden Personen jedoch aus der eingereichten Honorarnote hervorgehen, ist die Überprüfung der Unabhängigkeit der mitwirkenden Personen dennoch möglich.

E. 2.2.3

In ihrem Bericht hält die Sonderprüferin fest, dass ihr für die Beantwortung der einzelnen Sachverhalte im Wesentlichen die im Anhang 8 aufgeführten Dokumente zur Verfügung gestanden hätten (vgl. act. 95/1 Ziff. 2.3). Gemäss diesem Anhang standen der Sonderprüferin 68 Dokumente zur Verfügung (act. 116 Rz 49). In ihrem Schreiben vom 8. April 2024, mit welchem sie um eine Fristerstreckung und eine zusätzliche Kostengutsprache ersuchte,

Seite 10/28 sprach sie noch von "mehrere[n] hundert mehrseitige[n] Dokumente[n]", die ihr zur Verfügung gestellt worden seien (vgl. act. 85). Es besteht zwar keine gesetzliche Pflicht, sämtliche vorliegenden Dokumente im Bericht einzeln zu nennen, geschweige denn diese Unterlagen dem Gericht zusammen mit dem Sonderprüfungsbericht zu übergeben. Hingegen wäre eine präzisere Formulierung im Bericht zu begrüssen gewesen, wonach von sämtlichen erhaltenen Dokumenten ausschliesslich die im Anhang 8 genannten Dokumente zur Beantwortung notwendig gewesen seien.

E. 2.2.4

Die Sonderprüferin führte an bestimmten Stellen im Bericht aus, ihr hätten gewisse Verträge nicht vorgelegen, die aber nicht Bestandteil des Sale and Contribution Agreements gewesen seien (vgl. act. 95/1 S. 12; act. 116 Rz 62). Es ist zwar zu vermuten, dass die Sonderprüferin zum Schluss gelangt ist, diese Dokumente seien zur Beantwortung der Fragen nicht relevant. Es bleibt aber offen, ob sie die Vollständigkeit der ihr von der Gesuchsgegnerin vorgelegten Unterlagen genügend kritisch hinterfragt hat. Jedenfalls geht in diesen Belangen das investigative Element aus dem Bericht zu wenig hervor.

E. 2.2.5

Dem Bericht lässt sich – im Gegensatz zu den Hinweisen in der Honorarnote – zudem nichts über den prinzipiell eher delikaten Informationsaustausch mit den Rechtsvertretern der Gesuchsgegnerin entnehmen (vgl. act. 116 Rz 110 ff.). Auch wenn es grundsätzlich im Ermessen der Sonderprüferin liegt, über den Gang des Sonderprüfungsverfahrens – und damit auch über Gespräche zwischen ihr und der Gesuchsgegnerin bzw. deren Rechtsvertretern und den Ergebnissen dieser Gespräche (vgl. aArt. 697d Abs. 3 OR) – zu berichten, scheint sich die Sonderprüferin dieser Problematik nicht bewusst gewesen zu sein.

E. 2.3

Wurden die folgenden im Annex 1 des Sale and Contribution Agreement genannten Vereinbarungen u.a. zwischen der Gesuchsgegnerin und der K. _____ abgeschlossen? Falls ja: was ist der genaue und vollständige Inhalt der Vereinbarungen? a. X. _____ Contribution Agreement; b. Local Share Transfer Agreements; c. MSA Assignment Agreement; d. Capitalization Agreement; e. the X. _____ Note Purchase Agreement; f. Founder Commitment Letter; g. Shareholders Agreement; h. Director Nomination Agreements; i. Registration Rights Agreement; j. TM Licence Agreement; k. IP Assignment;

E. 2.4

Zu den in den Exhibits zum Sale and Contribution Agreement genannten Vereinbarungen: a. Welche weiteren Vereinbarungen werden in den Exhibits zum Sale and Contribution Agreement vom 14. August 2020 genannt? b. Wurden diese Vereinbarungen u.a. zwischen der Gesuchsgegnerin und der K. _____ Inc. abgeschlossen und weisen sie einen Zusammenhang zur im Sale and Contribution Agreement genannten Transaktion auf? Falls ja: was ist der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarungen? Die Gesuchsteller vertreten die Auffassung, dass ihnen ein Anspruch auf Einsicht sowie auf Auskunft über den Inhalt der im Annex 1 genannten Ancillary Agreements sowie der Exhibits des Sale and Contribution Agreements zusteht (vgl. act. 116 Rz 366 ff.). Die Ergänzungsfragen 2.3 und 2.4 verlangen nach einer inhaltlichen Darstellung der Dokumente. In der ursprünglichen Frage 2 war der Inhalt dieser Dokumente jedoch nicht Thema (vgl. bereits Frage a2 des Rechtsbegehrens im Gesuch vom 1. März 2022). Prüfungsgegenstand ist, ob weitere Vereinbarungen bestehen, die einen Zusammenhang zum Sale and Contribution Agreement aufweisen. Diese Frage wurde von der Sonderprüferin beantwortet. Es kann hierfür auf S. 18 des Sonderprüfungsberichts (act. 95/1) verwiesen werden. Die Ergänzungsfragen 2.3 und 2.4 sind daher nicht zuzulassen.

E. 2.5

Folglich ist der Antrag der Gesuchsteller, die S. _____ AG sei als Sonderprüferin abzusetzen und es sei eine neue Sonderprüferin mit dem Auftrag zur Erstellung eines neuen Sonderprüfungsberichts einzusetzen, abzuweisen. Auf die Edition der von den Gesuchstellern verlangten Dokumente (vgl. act. 116 Rz 27, 52, 115 und 135) kann demnach verzichtet werden.

E. 3

Als Nächstes ist auf den Antrag der Gesuchsteller einzugehen, wonach der Sonderprüfungsbericht der S. _____ AG zurückzuweisen und diese anzuweisen sei, einen neuen Bericht zu erstatten (vgl. act. 116 Rechtsbegehren Ziff. 2 erster Teil).

E. 3.1

Was ist der genaue Inhalt des ersten Engagement Letters (Auftragsbestätigung) vom 3. März 2020?

E. 3.2

Was ist der genaue Inhalt des zweiten Engagement Letters vom 2. Juni 2020 (insbesondere der Abschnitte "Procedure [analysis of the available financial information; valuation approach; reporting]", "Use of the services and results", "Timetable", "Staffing" und "Fees")? Die Gesuchsteller führen aus, die S. _____ AG hätte über die erteilten Instruktionen berichten müssen. Sie habe es aber unterlassen, die beiden Engagement Letters offenzulegen (vgl. act. 116 Rz 369). In Bezug auf die Frage 3 bestand der Auftrag der Sonderprüferin darin, zu untersuchen, welche Instruktionen – insbesondere in Bezug auf Bewertungsaufgabe, Bewertungszweck, Bewertungsanlass und Bewertungsmethoden – der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin der M. _____ AG erteilt hat. Diese Frage wurde im Bericht nicht abschliessend beantwortet. So geht daraus nicht klar hervor, ob der M. _____ AG bereits im Engagement Letter vom 3. März 2020 Instruktionen (betreffend die K. _____-Transaktion) erteilt wurden. Mit der Ergänzungsfrage 3.1 sollen Lücken im Bericht geschlossen werden. Sie erweist sich als zulässig. Gleiches gilt für die Ergänzungsfrage 3.2. Beide Ergänzungsfragen sind jedoch insoweit zu beschränken, als damit ausschliesslich nach möglichen Instruktionen in Bezug auf die Bewertung der zu

übertragenden Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit der K._____ -Transaktion gefragt wird (s. Formulierung im Dispositiv). Die Ergänzungsfragen 3.1 und 3.2 sind demnach – mit den genannten Einschränkungen – zuzulassen.

E. 3.3

Was war Gegenstand und Umfang der folgenden Aufträge der M._____ und welche Instruktionen hat der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin ihr diesbezüglich erteilt: a. Erstellung eines Slide Decks, das mögliche Restrukturierungsoptionen aufzeigt? b. Überprüfung des Entwurfs des Term Sheets sowie des Entwurfs des Sale and Contribution Agreement aus steuerlicher, mehrwertsteuerlicher und rechtlicher Sicht? c. Vorbereitung und Einreichung von Steuerrulings bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den Steuerbehörden in Zug? Die Sonderprüfung hat die K._____ -Transaktion zum Inhalt, wobei Frage 3 auf den Bewertungsbericht der M._____ AG sowie auf die damit verbundenen Weisungen des Verwaltungsrats abzielt. Die Ergänzungsfrage 3.3 betrifft jedoch – soweit erkennbar – weder den Bewertungsbericht noch entsprechende Instruktionen und liegt somit ausserhalb des ursprünglichen Prüfungsgegenstands. Sie ist daher unzulässig. Im Übrigen legen die Gesuchsteller auch nicht dar, weshalb die Beantwortung dieser Frage zur Wahrung oder Ausübung ihrer Aktionärsrechte erforderlich sein soll. Ebenso wenig bringen sie vor, dass es ihnen nicht möglich oder zumutbar war, diese Fragen bereits an der Generalversammlung oder im Gesuch zu stellen. Auch aus diesem Grund ist die Ergänzungsfrage 3.3 nicht zuzulassen.

Seite 19/28

E. 3.4

Wurden der M._____ im Rahmen der zahlreichen Telefonkonferenzen und im regen E-Mailverkehr (Bericht, S. 20) weitere Instruktionen erteilt? Wenn ja, welche? Die Gesuchsteller machen geltend, aus E-Mails der Gesuchsgegnerin gehe hervor, dass der M._____ AG Instruktionen hinsichtlich des Umfangs des Bewertungsberichts ("as lean and simple as possible"), hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Zeit ("get it done within the next max 3-4 weeks") und in Bezug auf das "Ausmass der [Bewertungs-]Übung" erteilt worden seien (vgl. act. 116 Rz 210 ff.). Da auch solche Instruktionen von Frage 3 erfasst seien, sei der Sonderprüfungsbericht daher zu ergänzen (vgl. act. 116 Rz 371). Den Gesuchstellern ist insoweit zuzustimmen, als der Bericht die Frage nicht abschliessend klärt, ob ausserhalb des Engagement Letters vom 2. Juni 2020 weitere "themenrelevante" Instruktionen erteilt wurden. Mit Ergänzungsfrage 3.4 soll die entsprechende Lücke im Bericht geschlossen werden. Sie ist zuzulassen, soweit damit nach Instruktionen zur Bewertung von Vermögenswerten der Gesuchsgegnerin im Rahmen der K._____ -Transaktion gefragt wird (s. Formulierung im Dispositiv).

E. 3.5

Weshalb und auf wessen Instruktion ist die M._____ in ihrem Bewertungsbericht vom 16. Juli 2020 von der im zweiten Engagement Letter vorgeschlagenen Bewertungsmethode abgewichen? Die Gesuchsteller rügen, es bestehe ein Widerspruch zwischen dem zweiten Engagement Letter und dem Bewertungsbericht. Im Engagement Letter habe die M._____ AG gemäss Sonderprüferin die DCF-Methode als Bewertungsmethode vorgeschlagen. Im Bewertungsbericht habe die M._____ AG jedoch eine angebliche "Praktikermethode" angewandt, die in einer Mischrechnung aus DCF- und Recreation

Cost-Methode bestehe. Die Gesuchsteller hätten Anspruch auf Klärung dieses Widerspruchs (vgl. act. 116 Rz 372). Frage 3 bezog sich auf die vom Verwaltungsrat an die M._____ AG erteilten Instruktionen. Diese wurde von der Sonderprüferin im Sonderprüfungsbericht beantwortet. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen auf S. 19 ff. des Sonderprüfungsberichts (act. 95/1) verwiesen werden. Zwar hat die M._____ AG im Engagement Letter die DCF-Methode vorgeschlagen. Dass sie letztlich jedoch eine Praktikermethode angewendet hat, stellt – entgegen der Auffassung der Gesuchsteller – keinen Widerspruch dar. Vielmehr geht aus dem Bewertungsbericht der M._____ AG hervor, dass sie im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen zum Schluss gelangte, eine andere Bewertungsmethode sei in diesem Fall angemessener ("Da sich die Produkte von F._____ in einem sehr frühen Stadium befinden und daher noch Start-up-Charakteristika aufweisen [begrenzte Umsätze, Verluste auf operativer Ebene], sind ihre künftigen Cashflows mit erheblicher Unsicherheit behaftet, insbesondere weil die künftige Nachfrage nach diesen Produkten schwer vorherzusagen ist und eine große Ungewissheit über den Erfolg dieser Produkte auf dem Markt besteht. Daher halten wir es für angemessen, sich nicht allein auf die DCF-Bewertung zu stützen, sondern auch die Erholungskosten zu

Seite 20/28 berücksichtigen."; act. 1/5 S. 17). Zudem wurde von den Gesuchstellern nicht bestritten, dass die von der M._____ AG angewandte Praktikermethode – im Vergleich zur DCF-Methode – zu einem höheren Wert der zu übertragenden Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin geführt hat (vgl. act. 119 Rz 315), was sich letztlich zu ihren Gunsten auswirkte. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die Beantwortung dieser Ergänzungsfrage für die Ausübung ihrer Aktionärsrechte erforderlich sein sollte. Die Ergänzungsfrage 3.5 ist somit nicht zuzulassen.

E. 3.6

Welche Instruktionen wurden der M._____ betreffend die Überprüfung der ihr von der Gesuchsgegnerin zur Verfügung gestellten Finanzinformationen erteilt? Die Gesuchsteller bringen vor, es stelle sich insbesondere die Frage, welche Instruktionen der M._____ AG betreffend die Überprüfung der ihr zur Verfügung gestellten Finanzinformationen erteilt worden seien (vgl. act. 116 Rz 373). Die Ergänzungsfrage 3.6 geht über die Prüfungsgegenstand von Frage 3 (Instruktionen im Zusammenhang mit der vorzunehmenden Bewertung) hinaus. Ferner wird von den Gesuchstellern nicht dargelegt und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Beantwortung der Ergänzungsfrage 3.6 für sie erforderlich sein soll, um ihre Aktionärsrechte ausüben zu können, und weshalb diese Frage nicht bereits an der Generalversammlung oder im Gesuch hätte gestellt werden können. Sodann ist festzuhalten, dass die M._____ AG in ihrem Bericht vom 16. Juli 2020 ausführte, sie habe keine der erhaltenen oder öffentlich zugänglichen Informationen unabhängig überprüft und sich darauf verlassen, dass diese vollständig und richtig seien (vgl. act. 1/5 S. 49). Ein weitergehender Erkenntnisgewinn gestützt auf die Ergänzungsfrage 3.6 ist folglich nicht zu erwarten.

E. 3.7

Welche Instruktionen wurden der M._____ betreffend den Bewertungszeitpunkt erteilt? Wurde die M._____ instruiert, nach dem 14. August 2020 eine weitere Bewertung der in der K._____ -Transaktion übertragenen Vermögenswerte vorzunehmen? Die Gesuchsteller behaupten, es bestünde ein Widerspruch zwischen dem Bewertungsbericht

der M. _____ AG und dem im Recht liegenden Rulingantrag der M. _____ AG mit Blick auf den Bewertungszeitpunkt. Denn nach dem Rulingantrag werde nach der Transaktion eine weitere Bewertung vorgenommen (vgl. act. 116 Rz 374). Frage 3 bezieht sich auf die Bewertungsaufgabe, den Bewertungszweck, den Bewertungsanlass sowie die angewandte Bewertungsmethode. Im Sonderprüfungsgesuch wurde weder nach dem Bewertungszeitpunkt noch nach einer allfälligen weiteren Bewertung durch die M. _____ AG gefragt. Entsprechend sind diese Aspekte nicht Teil des Prüfungsgegenstands. Die Ergänzungsfrage 3.7 stellt eine unzulässige inhaltliche Ausweitung der Sonderprüfung dar. Darüber hinaus legen die Gesuchsteller nicht dar, inwiefern die Beantwortung dieser Ergänzungsfrage für die sachgerechte Ausübung ihrer Aktionärsrechte erforderlich sein soll und weshalb diese Frage nicht an der Generalversammlung oder im Gesuch hätte gestellt werden können. Schliesslich ist dem Bewertungsbericht der M. _____ AG aus Seite 21/28 drücklich zu entnehmen, dass der Bericht den Stand der Dinge sowie ihre Einschätzung zu diesem Zeitpunkt (d.h. am 16. Juli 2020) widerspiegelt (act. 1/5 S. 49). Ein weitergehender Erkenntnisgewinn gestützt auf die Ergänzungsfrage 3.7 ist daher nicht ersichtlich.

E. 3.8

Was waren die konkreten steuerlichen Zwecke, zu denen der M. _____ - Bewertungsbericht vom 16. Juli 2020 erstellt worden ist?

E. 3.9

Gemäss dem Bericht der S. _____ sei die M. _____ -Bewertung vom 16. Juli 2020 "vorwiegend" zu steuerlichen Zwecken erstellt worden. Gab es daneben noch weitere/andere Bewertungszwecke, und falls ja, was waren diese? Die Gesuchsteller monieren, der Sonderprüfungsbericht sei unklar. Es bleibe offen, welche weiteren Zwecke der Bewertungsbericht neben den "vorwiegend" steuerlichen Zwecken dienen sollte (vgl. act. 116 Rz 375). Instruktionen in Bezug auf den Bewertungszweck waren Gegenstand der Sonderprüfung (vgl. Frage 3). Es trifft zu, dass die Formulierung "eine faire Marktbewertung für vorwiegend steuerliche Zwecke" im Sonderprüfungsbericht offenlässt, für welche steuerlichen Zwecke und für welche weiteren Zwecke die Bewertung hat vorgenommen werden sollen. Die Ergänzungsfragen 3.8 und 3.9 sind demnach zwecks Klarstellung des Berichts zuzulassen.

E. 4

Welche Informationen und Unterlagen wurden der M. _____ AG im Einzelnen im Hinblick auf ihren Auftrag zur Erstellung eines Bewertungsberichts zur Verfügung gestellt? Waren diese vollständig und aktuell?

E. 4.1

Welche genauen Informationen enthalten die im Anhang 4 des Berichts aufgezählten Dokumente im Einzelnen (Bericht, S. 57-59)? Die Gesuchsteller machen geltend, die Frage 4 zielt darauf ab, welche "Informationen und Unterlagen" der M. _____ AG zur Verfügung gestellt worden seien. Die S. _____ AG liste zwar in Anhang 4 des Berichts einige Unterlagen auf, welche die M. _____ AG erhalten habe. Sie mache jedoch zu den meisten dieser Unterlagen keinerlei inhaltliche Angaben. Die Gesuchsteller hätten unter Frage 4 Anspruch auf diese Informationen, weshalb die Sonderuntersuchung insofern zu ergänzen sei (vgl. act. 116 Rz 376). Den Gesuchstellern ist insoweit beizupflichten, als im

Bericht die Inhalte der in Anhang 4 aufgelisteten Unterlagen grundsätzlich nicht enthalten sind. Soweit die M. _____ AG diese Unterlagen benötigte, um den Bewertungsbericht zu erstellen, sind die Gesuchsteller auf den Inhalt dieser Unterlagen angewiesen, um den Bewertungsbericht nachvollziehen und überprüfen zu können. Darüber hinausgehende Informationen sind aber vom Untersuchungsgegenstand nicht mehr gedeckt. Die Ergänzungsfrage 4.1 ist daher mit dieser Einschränkung zuzulassen (s. Formulierung im Dispositiv). Die Sonderprüferin hat alle relevanten Informationen, auf denen der Bewertungsbericht der M. _____ AG beruht – mithin sämtliche Infor-

Seite 22/28 mationen (samt Zahlen), die letztlich zum Wert von USD 46,6 Mio. für die zu übertragenden Vermögenswerte geführt haben –, nachvollziehbar darzulegen.

E. 4.1.1

Die Sonderprüfung bezweckt, bestimmte gesellschaftsinterne Vorfälle für die Aktionäre offenzulegen, um diesen die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Der Bericht des Sonderprüfers hat einzig die Feststellung von Tatsachen, d.h. die Abklärung von Sachverhalten, zum Gegenstand.

E. 4.1.2

Die vom Gericht nach aArt. 697e Abs. 3 OR zu gewährende Gelegenheit, dem Sonderprüfer Ergänzungsfragen zu stellen, ist für die gesuchstellenden Aktionäre die einzige Möglichkeit, auf den Sonderprüfungsbericht einen gewissen Einfluss zu nehmen. Während das Recht auf Stellungnahme keine materielle Änderung des Ergebnisses der Sonderprüfung bewirkt, sondern lediglich eine subjektive kritische Würdigung aus Aktionärssicht ermöglicht, vermag das Recht auf Ergänzungsfragen unter Umständen eine Ausweitung der Sonderprüfung herbeizuführen. Die Gesuchsteller können namentlich während und unmittelbar nach der Ausarbeitung des Prüfungsberichts zu zusätzlichen, wesentlichen Erkenntnissen gelangen, die mittels Ergänzungsfragen vertieft werden sollen. Mit den Fragen können Lücken bzw. Mängel im Bericht aufgedeckt werden, die der Zielverwirklichung der Sonderprüfung im konkreten Fall entgegenstehen. Hat der Sonderprüfer eine – zulässige – Ergänzungsfrage nicht bzw. nicht ausreichend beantwortet, hat er seine Tätigkeit zur Informationsbeschaffung nochmals aufzunehmen; denn diesfalls ist der Zweck der Sonderprüfung noch nicht erreicht worden. Der ergänzte bzw. revidierte Teil des Berichts ist in der Folge nochmals den Gesuchstellern (und der Gesellschaft) zu unterbreiten. Damit soll gewährleistet werden, dass auch bezüglich der infolge der Ergänzungsfragen durchgeführten Nachuntersuchung die Mitwirkungsrechte der Gesuchsteller und der Gesellschaft gemäss aArt. 697e Abs. 3 OR respektiert werden. Das Ergebnis der Nachuntersuchung samt erneuter Mitwirkung der Gesuchsteller gemäss aArt. 697e Abs. 3 OR ist der (endgültige) Sonderprüfungsbericht.

E. 4.1.3

Insgesamt bezweckt das in aArt. 697e OR vorgesehene Verfahren eine interessengerechte Informationsvermittlung zuhanden der gesuchstellenden Aktionäre. Die in aArt. 697e Abs. 3 OR vorgesehene Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, verleiht den Gesuchstellern insbesondere einen Anspruch auf Verbesserung bzw. Ergänzung des Sonderprüfungsberichts bei gegebenen Voraussetzungen.

E. 4.1.4

Damit eine Ergänzungsfrage zuzulassen ist, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (a) Die Frage ist gegenständlich zulässig (d.h. es handelt sich um eine Tat- und nicht um eine Rechts- oder Wertungsfrage); (b) die Frage ist objektbezogen (d.h. sie weist einen hinreichenden Zusammenhang mit dem im Auftrag umschriebenen Gegenstand der Sonderprüfung auf); (c) die Beantwortung der Frage ist erforderlich, um die Aktionärsrechte auszuüben (vgl. auch Karametaxas/Pauli Pedrazzini, a.a.O., Art. 697g OR N 10). Ergänzungsfragen, die vom ursprünglichen Auskunftsbegehren abweichen, sind aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nach aArt. 697a Abs. 1 OR grundsätzlich ausgeschlossen. Wollen die gesuchstellenden Aktionäre neue, nicht vom Prüfungsgegenstand gedeckte Fragen stellen, müssen sie ein neues, separates Sonderprüfungsverfahren einleiten (vgl. Karametaxas/ Pauli Pedrazzini, a.a.O., Art. 697g OR N 11; Casutt, a.a.O., § 14 N 9). Ausgenommen sind aus

Seite 13/28 prozessökonomischen Überlegungen höchstens jene Fälle, in denen die gesuchstellenden Aktionäre nachweisen, dass erst der Sonderprüfungsbericht Anlass zu diesen Fragen gegeben hat und es ihnen weder möglich noch zumutbar war, diese Fragen bereits an der Generalversammlung bzw. im Gesuch um gerichtliche Anordnung einer Sonderprüfung zu stellen. Der Rahmen des Prüfungsgegenstandes darf jedoch keinesfalls ausgeweitet werden (vgl. Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZK.2012.15 vom 29. Juli 2014 E. 2.1; Schwarzenbach, Sonderprüfung und Fact-Finding-Gutachten im Hinblick auf die Verantwortlichkeit, in: Bühler [Hrsg.], Informationspflichten des Unternehmens im Gesellschafts- und Börsenrecht, 2003, S. 67 ff., 70).

E. 4.2

Was ist der genaue und vollständige Inhalt der F. _____ Products Forecast Memos vom 22. Mai 2020 (Bericht, S. 22) und vom 29. Mai 2020 (Bericht, S. 22)? Die Gesuchsteller monieren, es habe zwei Versionen des F. _____ Products Forecast Memos gegeben, wobei die S. _____ AG in ihrem Bericht nur unvollständige Angaben zu dessen Inhalt mache (vgl. act. 116 Rz 377). Den Gesuchstellern ist entgegenzuhalten, dass der Inhalt einzelner der M. _____ AG zur Verfügung gestellten Dokumente nicht Prüfungsgegenstand war. Die Ergänzungsfrage 4.2 ist demnach nicht zuzulassen. Des Weiteren legen die Gesuchsteller nicht dar und ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, inwiefern die Kenntnis des Inhalts der beiden Product Forecast Memos für ihre Zwecke relevant sein sollte, wurde doch der finale Forecast (finale Planrechnung Variante 5) im Bericht abgebildet (act. 95/1 S. 28).

E. 4.2.1

Die Ergänzungsfragen 1.1 und 1.2 lauten wie folgt:

E. 4.2.2

Die Ergänzungsfrage 1.3 lautet wie folgt:

E. 4.2.3

Die Ergänzungsfrage 1.4 lautet wie folgt:

E. 4.2.4

Die Ergänzungsfragen 1.5 und 1.6 lauten wie folgt:

E. 4.2.5

Die Ergänzungsfragen 1.7, 1.8 und 1.10 lauten wie folgt:

E. 4.2.6

Die Ergänzungsfrage 1.9 lautet wie folgt:

E. 4.3

Welche weiteren Unterlagen und Informationen wurden der M. _____ neben den im Anhang 4 des Berichts (S. 57-59) aufgezählten Dokumente im Einzelnen zur Verfügung gestellt? Die Gesuchsteller kritisieren, die S. _____ AG gestehe im Bericht selbst ein, dass die Auflistung in Anhang 4 unvollständig sei. Sie halte darin fest, die Auflistung sei umfassend, jedoch nicht abschliessend. Der Bericht sei daher zu ergänzen (vgl. act. 116 Rz 378). Dem Einwand der Gesuchsteller kann nicht gefolgt werden. Die Sonderprüferin hielt in ihrem Bericht fest, dass Anhang 4 eine umfassende, jedoch nicht abschliessende Liste von Dokumenten enthalte, die von der Gesuchsgegnerin für die Bewertung zur Verfügung gestellt worden seien. Nicht abschliessend sei diese Liste daher, da schon in den Monaten Februar bis Mai 2020 im Rahmen der Konzeption der Transaktion zahlreiche Dokumente ausgetauscht worden seien (act. 95/1 S. 24). Daraus muss geschlossen werden, dass die nicht aufgeführten Dokumente ausschliesslich für die Konzeption der K. _____-Transaktion relevant waren. Die Antwort auf Frage 4, die sich ausdrücklich auf die Informationen und Unterlagen bezieht, die für die Erstellung des Bewertungsberichts verwendet wurden, ist somit vollständig. Die Ergänzungsfrage 4.3 ist daher nicht zuzulassen.

E. 4.3.1

Die Ergänzungsfragen 2.1 und 2.2 lauten wie folgt:

E. 4.3.2

Die Ergänzungsfragen 2.3 und 2.4 lauten wie folgt:

E. 4.4

Was ist der genaue und vollständige Inhalt der folgenden Unterlagen beziehungsweise der in der Zip-Datei enthaltenen Unterlagen? a. Je ein Businessplan für die fünf übertragenen _____ (Produkte) (enthalten in der Datei "SoftwareCo Product P&L_FINAL_clean.xlsx"); b. Beschrieb der fünf übertragenen _____ (Produkte) (Asset one pagers: "13.6.1.2.1.1 R. _____ 2 Pager.pdf", "13.6.1.6.1.1 N. _____ One-pager.pdf",

Seite 23/28 "13.6.1.7.1 O. _____ One Pager.pdf" and "13.6.1.10.1.1 Q. _____ One Pagers.pdf"); c. Historical invested capital for the Assets ("Product P&L_FINAL.xlsx"); d. Q&A files after meetings with Management (file: "20230419_Y. _____ VDR_Q&A_Project_Beta (002).xlsx"); e. Access to Virtual Data Room ("13 Archive-20230411T192915Z-001.zip"); f. "14.17.1.2.3 F. _____ GTM Strategy [2020.05].pdf, dated May 2020; g. "13.1.1.2 Traction_Financials Presentation.pdf".

E. 4.4.1

Die Ergänzungsfragen 3.1 und 3.2 lauten wie folgt:

E. 4.4.2

Die Ergänzungsfrage 3.3 lautet wie folgt:

E. 4.4.3

Die Ergänzungsfrage 3.4 lautet wie folgt:

E. 4.4.4

Die Ergänzungsfrage 3.5 lautet wie folgt:

E. 4.4.5

Die Ergänzungsfrage 3.6 lautet wie folgt:

E. 4.4.6

Die Ergänzungsfrage 3.7 lautet wie folgt:

E. 4.4.7

Die Ergänzungsfragen 3.8 und 3.9 lauten wie folgt:

E. 4.5

Welche konkreten Informationen wurden der M. _____ im Einzelnen zur Verfügung gestellt betreffend die vom Management der Gesuchsgegnerin eruierten wichtigsten Umsatzfaktoren der fünf in der K. _____-Transaktion übertragenen _____ (Produkte) (insb. betreffend Transaktionsvolumen, Anzahl der Nutzer, API-Anfragen, Anzahl der In-App-Transaktionen, Anzahl der Nodes und Anzahl der Entwickler)? Die Gesuchsteller machen geltend, dass der Gesuchsgegnerin zum Zeitpunkt der K. _____-Transaktion die in Ergänzungsfrage 4.4 genannten Informationen und Unterlagen vorgelegen hätten und diese auch der M. _____ AG zu Verfügung gestellt worden seien. Dennoch habe die Sonderprüferin über diese Unterlagen nicht oder nur unvollständig berichtet. Insbesondere seien die fünf Businesspläne sowie zwei Dokumente, die als Grundlage dieser Businesspläne dienten, nicht berücksichtigt worden. Weiter sei eine Zip-Datei, die sämtliche im Datenraum enthaltenen Informationen umfasse, nicht ausreichend behandelt worden. Darüber hinaus habe die Sonderprüferin nicht über die wichtigsten Umsatzfaktoren berichtet. Die Gesuchsteller hätten aber unter Frage 4 sowie auch Frage 5 einen Anspruch auf die entsprechenden Informationen (vgl. act. 116 Rz 379 ff.). Die Ergänzungsfragen 4.4 und 4.5 gehen über den Gegenstand der ursprünglichen Frage 4 hinaus. Diese bezog sich allein darauf, welche Informationen und Unterlagen die Gesuchsgegnerin der M. _____ AG zur Verfügung stellte und ob diese vollständig und aktuell waren. Eine inhaltliche Darstellung oder gar Bewertung der übermittelten Unterlagen war nicht Bestandteil des Prüfungsauftrags und folglich auch nicht Aufgabe der Sonderprüferin. Soweit die Gesuchsteller geltend machen, diese Ergänzungsfragen seien gegenständlich von der Frage 5 abgedeckt, ist ihnen entgegenzuhalten, dass die Frage nach dem Inhalt der Schätzungen, Annahmen und Erwartungen einschliesslich Cashflows, Erträgen, Kosten und Businessplänen im Bericht der Sonderprüferin beantwortet wird. Es kann hierfür auf S. 26 ff. des Sonderprüfungsberichts (act. 95/1) verwiesen werden. Im Übrigen legen die Gesuchsteller auch nicht dar, inwiefern es ihnen nicht möglich oder zumutbar war, diese Fragen bereits an der Generalversammlung oder im Gesuch zu stellen. Die Ergänzungsfragen 4.4 und 4.5 sind daher nicht zuzulassen.

E. 4.5.1

Die Ergänzungsfrage 4.1 lautet wie folgt:

E. 4.5.2

Die Ergänzungsfrage 4.2 lautet wie folgt:

E. 4.5.3

Die Ergänzungsfrage 4.3 lautet wie folgt:

E. 4.5.4

Die Ergänzungsfragen 4.4 und 4.5 lauten wie folgt:

E. 4.5.5

Die Ergänzungsfrage 4.6 lautet wie folgt:

E. 4.5.6

Die Ergänzungsfragen 4.7 und 4.8 lauten wie folgt:

E. 4.5.7

Die Ergänzungsfrage 4.9 lautet wie folgt:

E. 4.6

Die Frage 5 lautete wie folgt:

E. 4.6.1

Die Ergänzungsfrage 5.1 lautet wie folgt:

E. 4.6.2

Die Gesuchsteller bringen vor, Frage 5 solle dazu dienen, ihnen die Berechnung eines allfälligen Schadens zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten ihnen die für die _____ (Produkte) relevanten Schätzungen, Annahmen und Erwartungen einschliesslich jener zu künftigen Cashflows, Erträgen, Kosten sowie Businessplänen vorgelegt werden. Diesbezüglich führe die S. _____ AG aus, dass die Planrechnungen Angaben zu Vergangenheitszahlen, Markt- und Wirtschaftsprognosen und daraus abgeleitete Erträge, Vermarktungskosten und Betriebskosten enthalten hätten. Im Bericht fänden sich dann aber nur oberflächliche Angaben zu den Planzahlen, bestehend aus Umsätzen ("Revenues") und Kosten ("OpEx") sowie daraus abgeleitete EBITDA und EBITDA Margins. Zu den Markt- und Wirtschaftsprognosen, zu Vermarktungs- und Betriebskosten fänden sich demgegenüber keinerlei konkrete Informationen. Daraus erhelle, dass die Zusammenfassung der Planrechnungen unvollständig sei. Zur Frage nach Schätzungen, Annahmen und Erwartungen zu Businessplänen fänden sich zudem im Bericht keinerlei Angaben. Die Sonderprüfung sei daher insofern zu ergänzen (vgl. act. 116 Rz 387 ff.). Bezüglich des ersten Teils der Ergänzungsfrage 5.1 ist festzuhalten, dass die Sonderprüferin die Frage 5 (Inhalt der Schätzungen, Annahmen und Erwartungen, die der M. _____ AG zur Verfügung gestellt wurden) ausführlich auf sieben Seiten beantwortet hat (act. 095/1, S. 26 ff.). Hinweise darauf, dass der M. _____ AG weitere Schätzungen, Annahmen oder Erwartungen übermittelt wurden, die im Bericht aber nicht berücksichtigt wurden, bestehen keine. Der zweite Teil der Ergänzungsfrage 5.1, ob die Gesuchsgegnerin über die genannten Informationen verfügt, fällt nicht unter den Prüfungsgegenstand von Frage 5. Die Gesuchsteller haben in ihrem Sonderprüfungsgesuch ausschliesslich nach den Schätzungen, Annahmen und Erwartungen gefragt, die der M. _____ AG bereitgestellt wurden, nicht jedoch danach, ob die Gesuchsgegnerin über diese Informationen verfügte. Schliesslich legen die Gesuchsteller auch in Bezug auf diese Ergänzungsfrage nicht dar, weshalb es ihnen nicht möglich oder zumutbar war, diese Frage bereits an der Generalversammlung oder im Gesuch zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist die

Ergänzungsfrage 5.1 nicht zuzulassen.

E. 4.7

Hat die Gesuchsgegnerin der M. _____ die in ihrer E-Mail vom 18. Mai 2020 (act. 009/26 S. 4) genannten quantitativen Daten u.a. zur Codebasis, Lieferanten- und Kundenverträgen ("Quantitative like codebase and vendor and customer contracts") zur Verfügung gestellt? Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Daten?

E. 4.8

Was ist der genaue und vollständige Inhalt des Anhangs in der E-Mail von Z. _____ an BA. _____ vom 28. Mai 2020, bezeichnet als "description of services/tools used, codebase and dependencies for (1) – (4)" (s. act. 009/26, S. 3)? Die Gesuchsteller behaupten, sie hätten unter Frage 4 einen Anspruch auf Kenntnis des Inhalts dieser Daten, weshalb der Bericht zu ergänzen sei (vgl. act. 116 Rz 383). Auch diese Ergänzungsfragen 4.7 und 4.8 zielen auf eine inhaltliche Darstellung von Dokumenten (d.h. Einsicht) ab. Dies wird aber vom Prüfungsgegenstand der zugelassenen Frage 4 nicht abgedeckt. Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, inwiefern erst der Sonderprüfungsbericht Anlass zu diesen Ergänzungsfragen gegeben hat. Die Ergänzungsfragen 4.7 und 4.8 sind folglich nicht zuzulassen (vgl. im Übrigen vorne E. 4.5.5).

E. 4.9

Sind der M. _____ die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt worden, verfügt die Gesuchsgegnerin über diese und was ist deren Inhalt? a. Erklärung wie die fünf in der K. _____-Transaktion übertragenen Produkte Gewinn erzielen, sowie erwartete Neuentwicklungen in der Zukunft? b. Einschätzung der grössten Wettbewerber, sowie erwartete Entwicklungen derselben betreffend die fünf in der K. _____-Transaktion übertragenen _____ (Produkte)? c. Erklärung des Zielmarktes, sowie erwartete Entwicklungen des Zielmarktes betreffend die fünf in der K. _____-Transaktion übertragenen _____ (Produkte)? d. Historische Entwicklungen von Umsatz (heruntergebrochen nach Absatzmenge und Preis) für die fünf in der K. _____-Transaktion übertragenen _____ (Produkte)? e. Betreffend O. _____: Die Anzahl Transaktionen oder Nutzer, durchschnittlicher Erlös pro Transaktion oder Nutzer sowie erwartete Entwicklungen derselben, konkret beispielsweise der erwartete Einfluss von der Einführung der _____ Funktion auf die Nutzerzahlen. f. Betreffend N. _____: Anzahl Nodes, API-Requests oder Entwickler, durchschnittlicher Erlös pro Node, API-Request oder Entwickler sowie erwartete Entwicklungen derselben.

Seite 25/28 g. Betreffend P. _____: Anzahl entwickelter Smart Contracts, durchschnittlicher Erlös pro Entwicklung sowie erwartete Entwicklungen derselben. h. R. _____: Anzahl Nutzer von Tools, Applications oder Modules, durchschnittlicher Erlös pro Nutzer sowie erwartete Entwicklungen derselben. i. Q. _____: Anzahl Transaktionen, durchschnittlicher Erlös pro Nutzer. j. Historische Entwicklungen von Kosten (heruntergebrochen in Kostenpositionen), sowie erwartete Entwicklungen derselben betreffend die fünf in der K. _____-Transaktion übertragenen _____ (Produkte)? Die Gesuchsteller bringen vor, die Sonderuntersuchung solle ihnen ermöglichen, eine unabhängige Bewertung der im Rahmen der K. _____-Transaktion übertragenen Vermögenswerte vorzunehmen. Sie hätten durch die BB. _____ analysieren lassen, welche Informationen seitens der Gesuchsgegnerin vorliegen müssten, um vollständig und aktuell zu sein und eine unabhängige Marktbewertung der _____

(Produkte) zu ermöglichen. Sie hätten gestützt auf Frage 4 Anspruch darauf, dass die sachverständige Person sich diese Informationen bei der Gesuchsgegnerin beschaffe, diese mit den der M. _____ AG tatsächlich vor- gelegten Informationen abgleiche und darüber einlässlich berichte (vgl. act. 116 Rz 385 f.). Die Antwort auf die Frage, welche Informationen und Unterlagen der M. _____ AG – so- weit sie sich auf die Bewertung der zu übertragenden Vermögenswerten bezogen – zur Ver- fügung gestellt wurden, wird mit Beantwortung der Ergänzungsfrage 4.1 geklärt (vgl. vorne E. 4.5.1). Ob die Gesuchsgegnerin über die in Ergänzungsfrage 4.9 genannten Informationen verfügt, geht sodann über den Prüfungsgegenstand von Frage 4 hinaus. Gefragt wurde näm- lich lediglich nach den der M. _____ AG zur Verfügung gestellten Informationen und Un- terlagen und nicht danach, über welche Informationen die Gesuchsgegnerin im Allgemeinen verfügt. Die Gesuchsteller legen zudem nicht dar, weshalb es ihnen nicht möglich oder zu- mutbar war, diese Frage bereits an der Generalversammlung oder im Gesuch zu stellen. Die Ergänzungsfrage 4.9 ist folglich nicht zuzulassen.

E. 5

Zusammenfassend sind die Anträge der Gesuchsteller teilweise gutzuheissen und der Sonderprüferin sind die Ergänzungsfragen 1.1, 1.2, 1.5, 3.1 (mit Einschränkung), 3.2 (mit Einschränkung), 3.4 (mit Einschränkung), 3.8, 3.9 und 4.1 (mit Einschränkung) zur Beantwortung zu unterbreiten. Im Übrigen sind die Anträge bzw. Ergänzungsfragen der Gesuchsteller abzuweisen.

E. 5.1

Sind der M. _____ betreffend die fünf in der K. _____-Transaktion übertragenen _____ (Produkte) Informationen zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt worden (bspw. in Planrechnungen, Businessplänen oder in sonstigen Dokumenten), verfügt die Gesuchsgegnerin über diese Informationen und was ist deren Inhalt? a. Markt- und Wirtschaftsprognosen? b. Angaben zu Vermarktungs- und Betriebskosten? c. Schätzungen der Erträge und Kosten in verschiedenen Szenarien (z.B. "Best Case", "Worst Case")? d. Annahmen betreffend Umsatztreibern (wie Nutzerzahlen, Gebührenstruktur, API- Requests, Anzahl Transaktionen, Erlös pro Nutzer oder Transaktion) und Kostentrei- bern (wie Anzahl FTEs, Vergütung, IT-Infrastruktur, Marketing)? e. Angaben über die Strategie, die Marktsituation, geplante Massnahmen oder den Fi- nanzbedarf?

Seite 26/28

E. 6

Auf Ausführungen der Parteien zur Verteilung der Prozesskosten ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht weiter einzugehen. Darüber wird bei Abschluss des Sonderprüfungsverfah- rens entschieden.

E. 7

Gerichtliche Entscheide über die Anordnung (oder Abweisung) einer Sonderprüfung und Ein- setzung eines Sonderprüfers sind Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG (Urteil des Bun- desgerichts 4A_260/2013 vom 6. August 2013 E. 1). Dasselbe muss folglich für Entscheide über die Anordnung oder Abweisung von Ergänzungsfragen gelten. Unter Geltung des Bun- desrechtspflegegesetzes (OG) erklärte das Bundesgericht solche Entscheide für berufungs- fähig, ohne sich mit den Voraussetzungen, die für Berufungen gegen Zwischenentscheide galten (Art. 50 Abs. 1 OG), auseinanderzusetzen (vgl. Urteil

4P.183/2005 vom 2. November

Seite 27/28 2005 E. 3.2 f.). Überdies war im vorliegenden Fall auch über die Abberufung eines bestehenden sowie die Bestellung eines neuen Sonderprüfers zu entscheiden.

E. 8

Die Gesuchsteller reichten ein Gutachten der BB. _____ AG vom 10. Januar 2025 ein und verweisen auf den darin ermittelten Wert der im Rahmen der K. _____-Transaktion übertragenen Vermögenswerte von mindestens USD 855 Mio. (vgl. act. 116 Rz 15; act. 116/1). Würde auf diesen Wert abgestellt, wäre der Gesuchsgegnerin ein Schaden von mindestens USD 808,4 Mio. entstanden (USD 855 Mio. ./ USD 46,6 Mio.). Die Gesuchsteller sind insgesamt zu rund einem Zehntel an der Gesuchsgegnerin beteiligt. Selbst wenn der Streitwert bei einer Sonderprüfung nicht der möglichen Schadenssumme von rund USD 80 Mio. entspricht und das Kostenrisiko der Sonderprüfung im Vergleich zur Leistungsklage bescheiden bleiben soll (vgl. BGE 123 III 261 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 5A_695/2013 vom 15. Juli 2014 E. 7.2), dürfte sich der Streitwert bzw. das Streitinteresse dennoch auf USD 8 Mio. (10 % der möglichen Schadenssumme) oder umgerechnet rund CHF 6,4 Mio. belaufen. Die Streitwertangabe der Gesuchsteller im Gesuch (act. 1 Rz 378: CHF 100'000.00) erweist sich als offensichtlich unzutreffend. Hinzu kommt, dass es sich um einen besonders umfangreichen Fall handelt, der mehrere Entscheide erfordert und dessen Bearbeitung zeitaufwändig ist. Die mutmasslichen Gerichtskosten dürften sich somit auf gut CHF 57'000.00 belaufen (vgl. § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 KoV OG). Bisher wurden erst Vorschüsse von insgesamt nur CHF 17'250.00 verlangt. Mithin ist von den Gesuchstellern ein weiterer Kostenvorschuss in Höhe von CHF 40'000.00 zu verlangen (vgl. Art. 98 ZPO). Urteilsspruch

E. 10

Tagen einen weiteren Kostenvorschuss von CHF 40'000.00 auf das Konto der Gerichtskasse einzuzahlen. Nachforderungen bleiben vorbehalten. 4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig. Die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung. 5. Mitteilung an: - Parteien (an die Gesuchsgegnerin unter Beilage einer Kopie der Eingabe der Gesuchsteller vom 11. Juni 2025; an die Gesuchsteller unter Beilage gemäss Dispositiv-Ziff. 3) - Sonderprüferin S. _____ AG, T. _____ (einstweilen zur Kenntnisnahme; die Auftragserteilung erfolgt mit separatem Schreiben unter Beilage der Akten) Obergericht des Kantons Zug II. Zivilabteilung A. Staub I. Cathry
Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.